Vossische Zeitung
21./VI. 1915

46

Versicherungspflicht der Krieger

Zu dieser mehrfach in der „Vossischen Zeitung" behandelten Frage erhalten wir noch folgende Zuschrift:

Wenn ich auch gleich Fräulein Dr. Meseritz die Ansicht des Reichsversicherungsamts nicht teile, so will ich dennoch in den Streit der Meinungen nicht auch noch eingreifen, nachdem das Für und das Wider von anderen Seiten bereits erörtert worden ist. Indessen es muß auf einen argen Fehler hingewiesen werden, der Professor Dr. Koehne unterlaufen ist. Er behauptet nämlich, daß für die einberufenen Kassenmitglieder Krankengeld und Heilbehandlung fortfielen. Das ist unrichtig. Die Versicherten haben an ihre Kasse, auch wenn sie Heeresdienste tun, an sich alle diejenigen Ansprüche, die Gesetz und Satzung einem Versicherten gegen seine Kasse gewähren. Richtig ist freilich, daß in der Mehrzahl der Fälle der Anspruch auf Heilbehandlung nicht geltend gemacht wird, weil diese bereits von der Heeresverwaltung im Lazarett gewährt wird und die Leistung durch die Kasse überflüssig macht.

Es ist aber sehr wohl möglich und kommt auch vor, daß ein Kriegsverletzter auf Lazarettbehandlung mit Zustimmung der Militärbehörde verzichtet, um sich in seiner Heimat behandeln zu lassen, und dann hindert ihn nichts, deswegen seine Kasse in Anspruch zu nehmen. Was nun aber das Krankengeld betrifft, so hat bisher niemand daran gezweifelt, daß es dem Mitglied zusteht, auch wenn es im Kriege arbeitsunfähig geworden ist und der Fürsorge der Militärbehörde unterliegt. Ist doch durch das Gesetz vom 4. August 1914, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, bestimmt worden, daß für die freiwillige Weiterversicherung, bei der der Anspruch auf Krankenhilfe durch den Aufenthalt im Inland bedingt ist, diesem Aufenthalt derjenige im Ausland gleich zu erachten ist, wenn die Kriegsdienste ihn veranlaßt haben. Also der Kriegsteilnehmer, der sich bei seiner Krankenkasse freiwillig weiterversichert hat, hat das Krankengeld auf die satzungsmäßige Dauer sogar dann zu verlangen — meist auf 26 Wochen — wenn er infolge einer Verwundung oder einer sonstigen Erkrankung in Feindesland erkrankt und infolgedessen arbeitsunfähig ist. Der Irrtum des Professors Dr. Koehne könnte manchen Versicherten verleiten, seinen Anspruch auf Krankengeld fallen zu lassen, und manchen Kriegsteilnehmer davon abhalten, sich freiwillig weiter zu versichern. Darum war diese Richtigstellung nötig.

W. K.